

Bußgeldrecht in der Praxis

von

Rechtsanwalt Dr. jur. Ingo E. Fromm,
Fachanwalt für Strafrecht

1. Allgemeines
2. Aussageverhalten und Mandatierung
3. Die Verfolgungsverjährung
4. Rechtfertigungsgründe
5. Der Einspruch
6. Höhe der Geldbuße
7. Das Hauptverfahren
8. Die Rechtsbeschwerde
9. Die Zulassungsrechtsbeschwerde
1. Wiederaufnahmeverfahren
11. Anwaltshonorar bei Bußgeldsachen
12. Punktesystem nach StVG
- Ausgewählte aktuelle Sonderprobleme
13. Der Verfallbescheid im Bußgeldrecht
14. Die Verbandsgeldbuße
15. Ahndbarkeit von Verstößen gegen FPersG (Lenk- und Ruhezeit)
16. Halterhaftung im Unternehmen
17. Verantwortlichkeit des Versenders?

53.370.000,00 €

...Einnahmen der Stadt Berlin im Jahre 2007 aus
3.595.285 Verkehrsordnungswidrigkeiten (Rekord) Anwälte



Blitzereien und Ahndung von OWis als

- effektive Maßnahme zur Reduzierung der Unfallzahlen

oder

- reine Abzocke?

Definitionen:

Ordnungswidrigkeit

(gehört rechtssystematisch zum Strafrecht)

...ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeit richtet sich nach dem Opportunitätsprinzip

... Fehlverhalten, dem im Gegensatz zum Strafrecht jedoch der ethische Unwert fehlt

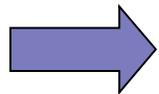
- Schweigerecht und Belehrung über sein Recht zur Mandatierung eines Verteidigers, § 46 I OWiG i.V.m. § 136 I StPO durch die Polizei

- Achtung: Keine Verpflichtung zur Unterschrift in Aufnahmeprotokoll der Verkehrsordnungswidrigkeit, kein Verstoß gegen § 111 OWiG

Die Mandatierung eines Verteidigers:

- Ordnungsgemäße Legitimierung für den Betroffenen
- Hinweis auf Ausübung des Schweigerechts durch Betroffenen
- Anforderung der Ermittlungsakte durch den Rechtsanwalt

Faustformel:

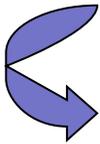


Keine Einlassung ohne Auswertung der Ermittlungsakte

- Begrenzung der Anzahl der Verteidiger (§ 137 I StPO, § 46 OWiG)
 -  Problem in größeren Kanzleien
 -  Empfehlung
 - spezielle Vollmachten im Bußgeld- und Strafrecht

- Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO, § 46 OWiG)
 - Gefahr eines Verstoßes bei Verfehlungen mehrerer (z.B. Überladungen), bei denen Halter, Fahrer und ggf. Verloader verantwortlich gemacht werden

Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO zu Pflichtverteidigung, § 46 I OWiG i.V.m. § 140 StPO (OLG Köln NZV 1999 96)



notwendige Verteidigung im Bußgeldverfahren bei

➤ Schwere der Tat

(-) bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Fahrverbot

KK-Senge Rn 20 zu § 71 OWiG

➤ Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage

➤ Unfähigkeit der Selbstverteidigung

- Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten:
vor Ergehen des Bußgeldbescheides 3 Monate seit Tattag,
§§ 24, 26 III 1. Hs. StVG
nach Ergehen des Bußgeldbescheides: 6 Monate, § 26 III,
2. Hs. StVG
- Im Übrigen richtet sich Verfolgungsverjährung nach
Strafmaß, § 31 II OWiG
wie bei Verstößen nach § 8 FPersG
zwei Jahre: vorsätzliches Handeln (§ 31 Abs. 2 Nr. 2
OWiG)
ein Jahr: fahrlässiges Begehung (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 3
OWiG)



Verfahrenshindernis, kein Freispruch

Unterbrechung der Verfolgungsverjährung gemäß § 33 I OWiG:

Anwälte

Praxisrelevante Unterbrechungsalternativen:

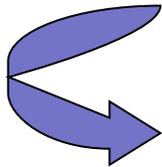
Ziff. 1: erste Vernehmung des Betroffenen

Anhörung des Betroffenen

Ziff. 2: richterliche Vernehmung

Ziff. 4: Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung

Ziff. 9: Bußgeldbescheid



Verjährungsfrist beginnt von neuem zu laufen, § 33 III OWiG

§ 33 I OWiG

zu Ziff. 1: Anhörung des Betroffenen

Keine Verpflichtung zur Rücksendung des Anhörungsbogens,
nur Pflichtangaben gem. § 111 OWiG

Ausnahme: der Bußgeldstelle bereits bekannt

§ 33 I OWiG

zu Ziff. 1: Anhörung des Betroffenen

- Übersendung eines „Anhörungs-/ Zeugenfragebogens“ (-)
- Falsche Schreibweise des Namens unerheblich
- Falsche Adresse des Betroffenen oder fehlende Zustellung unerheblich (bereits Versendung des Anhörungsbogens unterbricht, Zugang nicht erforderlich)
- Wiederholte Anhörung unzulässig

§ 33 I OWiG

zu Ziff. 9: Erlass des Bußgeldbescheides

...wenn binnen von 2 Wochen zugestellt wurde

Ansonsten durch Zustellung, vgl. § 51 OWiG

§ 33 I OWiG

zu Ziff. 9: Erlass des wirksamen Bußgeldbescheides

- a. Person des Betroffenen (§ 66 I Nr. 1 OWiG)
Identität des Betroffenen zweifellos ermittelbar?

Fallbeispiele:

- (-) falscher Nachname
- (-) Angabe einer Firma, z.B. Max Schreiber GmbH,
keine Umdeutung zulässig
- (+) bei Einzelkaufmann

§ 33 I OWiG

zu Ziff. 9: Erlass des wirksamen Bußgeldbescheides

- b. Bezeichnung der Tat (§ 66 I Nr. 3 OWiG)
konkrete Schilderung des geschichtlichen Lebenssachverhalts
- c. Bezeichnung der Beweismittel (§ 66 I Nr. 4 OWiG)
- d. Geldbuße / Nebenfolgen (§ 66 I Nr. 5 OWiG)

§§ 33 I, 51 OWiG

zu Ziff. 9: Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides

- An jedem Ort, an dem Empfänger angetroffen wird
- Ersatzzustellung: insbesondere in der Wohnung, § 178 ZPO Räume, die der Betroffene tatsächlich bewohnt und wo am ehesten damit gerechnet werden kann, dass ihn die Zustellung erreicht

Problem:

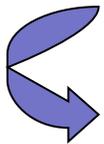
Studenten, Soldaten, Inhaftierten

§§ 33 I, 51 OWiG

zu Ziff. 9: Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides

bei Zustellung mit Zustellungsurkunde, § 3 VwZG

str.: muss nach Änderung des § 3 VwZG aus Umschlag oder aus Sichtfenster noch Geschäftsnummer der OWi hervorgehen?



Unwirksame Zustellung, wenn Geschäftsnummer unrichtig oder fehlt (Göhler, OWiG, 13. Aufl.; § 51 Rn 9 m.w.N.)

§§ 33 I, 51 OWiG

zu Ziff. 9: Zustellung des Bußgeldbescheides

Unterbricht erneuter Bußgeldbescheid nach Rücknahme des ursprünglichen Bußgeldbescheides die Verjährung?

(+) wenn aus sachlichen Gründen erfolgt
(OLG Frankfurt, NJW 1979, 2161)

Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger

Gem. § 51 III 1 OWiG

... Rechtsanwalt ist kraft Gesetzes zustellungsbevollmächtigt,
„wenn sich Vollmacht bei den Akten befindet“

Aber keine Rechtspflicht, Zustellungen für den Betroffenen
an den Verteidiger zu bewirken

Ausnahme: Verteidiger hat Zustellung ausschließlich an sich erbeten

Keine Unterbrechung der Verfolgungsverjährung,
wenn die Zustellung an den Verteidiger erfolgt, ohne dass eine
Vollmacht bei den Akten ist (OLG Hamm DAR 04, 107)

Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger

Zustellung des Bußgeldbescheides an Rechtsanwaltskanzlei

statt

an allein bevollmächtigtes Mitglied dieser Sozietät unterbricht nicht die Verjährung (zfs 2005, S. 313 f.; zfs 2006, S. 175)

§ 15 Notwehr

§ 16 - Rechtfertigender Notstand

Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit einem akut erkrankten Patienten

Frist:

zwei Wochen nach Zustellung § 67 I OWiG

Form:

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat

Rahmen der Geldbuße (§17 I OWiG):

5 - 1.000 Euro

§ 17 II OWiG:

vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Problem: erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung als Indiz für vorsätzliche Begehungsweise?

Bemessung der Geldbuße

Bußgeldkatalog enthält für Straßenverkehrs-OWis
Regelsätze, nur Bindung durch Gerichte bei „Regelfällen“

Abweichungen nach oben insbesondere...

- bei Vorsatztaten
- völlig uneinsichtige Täter
- besonders rücksichtsloses Verhalten
- Voreintragungen im VZR

§ 17 III OWiG = zentrale Vorschriften für die Zumessung der Geldbuße

- Bedeutung der Angelegenheit
- Vorwurf, der den Täter trifft
- Wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen, in der Regel allerdings unberücksichtigt bei „geringfügigen Ordnungswidrigkeiten“, S. 2, 2. Hs.

§ 17 III OWiG

- bei höherer Geldbuße als 250,00 EUR, muss Urteil Ausführungen zu wirtschaftlichen Verhältnissen enthalten, ansonsten lückenhaft und aufzuheben.
- Insbesondere, wenn Betr. bei sofortiger Bezahlung der Geldbuße nicht seinen Lebensunterhalt bestreiten vermag (KK-Steindorf, § 17 OWiG, Rn 84 m. N. zur Rspr.)

§ 17 IV OWiG

Geldbuße soll wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der OWi gezogen hat, übersteigen.

Umkehrschluss nach h.M.:

- Wegfall des wirtschaftlichen Vorteils findet zugunsten des Betroffenen Beachtung (BayObLG, wistra 98, 32 f.) und mindert die Höhe der Geldbuße proportional
- Besondere Relevanz bei Verstößen gegen FPersG (Tageslenkzeitüberschreitungen), in der Regel profitiert nur Halter, nicht (Lkw-) Fahrer

§ 18 OWiG

Gewährung von Zahlungserleichterungen
(Stundung, Ratenzahlung), wenn Betroffener zur rechtzeitigen
Zahlung objektiv nicht imstande ist

Notwendigkeit zur Mitteilung der finanziellen Verhältnisse des
Betroffenen

- von Amts wegen zu beachten
- „Muss“-Vorschrift

§ 71 OWiG Hauptverhandlung

- Regelfall
- Verweis auf Vorschriften der StPO

§ 72 OWiG Schriftlicher Beschluss

- Hauptverhandlung nicht erforderlich
- Betroffene und die Staatsanwaltschaft widersprechen nicht

§ 73 OWiG Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung

Betroffener grundsätzlich verpflichtet zum Erscheinen (Abs. 1)

Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag, wenn

- er sich zur Sache geäußert oder
- erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist (Abs. 2)

A. Zulässigkeit

- Statthaftigkeit
oberhalb der Bagatellgrenze bzw. Nebenfolge
- Beschwerdeberechtigung
- Einlegungsfristen, § 79 III 1 OWiG i.V.m. § 341 I StPO
- Begründungsfristen, § 79 III 1 OWiG i.V.m. § 344 I StPO

B. Begründetheit

- Verfahrenshindernisse, von Amts wegen
- Verletzung formellen Rechts („Verfahrensrüge“), § 344 II S. 2 StPO
- Verletzung materiellen Rechts („Sachrüge“)

Gericht lässt Rechtsbeschwerde nur auf Antrag zu

- „zur Fortbildung des Rechts“
- „zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung“
- „wegen Versagung rechtlichen Gehörs“

Der Zulassungsgrund:

 „zur Fortbildung des Rechts“

- Rechtsfrage entscheidungserheblich?
- Problematik in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden?
- entspricht Gesetz der Verfassung?

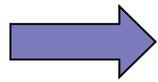
Der Zulassungsgrund:

➔ „zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung“

- Entstehen sonst schwer erträgliche Unterschiede in der Rspr.?
- Entscheidungserhebliche Fragen mit praktischer Bedeutung
- Besonders schwerwiegender Verfahrensverstoß

(-) bei bloßen Fehlentscheidungen
(Göhler, OWiG, § 80 Rn 5)

Zulassungsgrund:

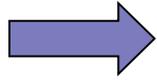


„Verstoß gegen rechtliches Gehör“

Problem: Verwerfung des Einspruchs gem. § 74 II OWiG wegen Nichterscheinen des Betroffenen im Termin trotz „Entbindungsantrag“ der Verteidigung

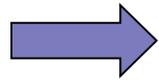
Beispiel für Antrag auf Entbindung:

- a. *Die Fahrereigenschaft wird zugestanden.*
- b. *Der Fahrer würde im Hauptverhandlungstermin von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.*
- c. *Die Verteidigung ist befugt, selbstständig zur Sache vorzutragen.*



„Verstoß gegen rechtliches Gehör“

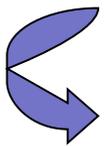
- Das Gericht muss den Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung gem. § 73 II OWiG entbinden
- die Begründung, das Gericht müsse sich einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen machen, auch für die Frage, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, rechtfertigt die Ablehnung nicht. (*st. Rspr.: OLG Koblenz, NZV 2007, 587*)



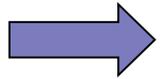
„Verstoß gegen rechtliches Gehör“

- Unrechtmäßige Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung von Entlastungszeugen/ Sachverständigengutachten unter Verstoß gegen § 77 OWiG

Achtung: erweiterte Ablehnungsmöglichkeit von Beweisanträgen als im Strafprozess



Erhebung der Verfahrensrüge, sog. Aufklärungsrüge



„Verstoß gegen rechtliches Gehör“

...wegen des Fehlens von Gründen im Urteil?

Sehr umstritten, dazu *Ebner*, Straßenverkehrsrecht (SVR) 2008, S. 129 ff.

herrschende Rspr.: keine Anfechtbarkeit eines bußgeldrechtlichen Urteils, *BGH*, *NJW* 1996, 3157

a.A. *OLG Brandenburg* (*OLG-NL* 1995, 137):

„bei Fehlen der Urteilsgründe sei der Versagung des rechtlichen Gehörs rechtsähnlich“

Entsprechende Anwendbarkeit der §§ 359-373a StPO

Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Betroffenen, gestützt auf neue Tatsachen/Beweismittel

Mit den Einschränkungen

- nicht unter 250,00 EUR Geldbuße
- seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung 3 Jahre verstrichen

Stets statthaft bei verhängtem Fahrverbot
(Amtsgericht Wetzlar, DAR 2000, 376)

Teil 5 des VV RVG regelt Gebühren in Bußgeldsachen

Gebührenstaffelung nach der Höhe der Geldbuße seit Einführung des RVG

- Weniger als 40,00 EUR
- 40,00 EUR bis 5.000,00 EUR
- Mehr als 5.000,00 EUR

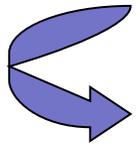
Beispiel:

Honorarrechnung für Geldbuße von 50,00 EUR bei vorgerichtlicher Tätigkeit des Anwalt sowie einem Hauptverhandlungstermin

- Grundgebühr 5100 VV RVG
- Verfahrensgebühr 5103 VV RVG
- Verfahrensgebühr 5109 VV RVG
- Hauptverhandlungsgebühr 5110 VV RVG
- Kopiekosten 7000 VV RVG
- Post- und Telekommunikationspauschale 7002 VV RVG
- Fahrtkosten 7004 VV RVG
- Ggf. Abwesenheitsgeld bei auswärtigen Terminen 7005 VV RVG

Die oft übersehene Vorschrift des 5115 VV-RVG
 Keine Gebühren verschenken!

- Verfahren wird endgültig eingestellt
- Rücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid
- HVT erledigt sich dadurch, dass mehr als zwei Wochen vor Sitzung Einspruch zurückgenommen wird
- Gericht entscheidet durch (schriftlichen) Beschluss gem. § 72 I 1 OWiG

 Rechtsanwalt erhält zusätzliche Gebühr in Höhe einer Verfahrensgebühr, wenn durch anwaltliche Tätigkeit HVT entbehrlich wird

Gebühren für die II. Instanz:

- 5113 VV-RVG Verfahrensgebühr bei Rechtsbeschwerde
- 5114 VV-RVG Terminsgebühr bei Rechtsbeschwerde (selten)

Höhe der Gebühren bestimmen sich gem. § 14 I RVG nach

- Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Bedeutung der Angelegenheit
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- Besonderes Haftungsrisiko

Folgefragen:

- Stets überdurchschnittliche Tätigkeit bei Fahrverbot?
- Verkehrsordnungswidrigkeiten sind nicht stets unterdurchschnittlich

Abrechnung mit Rechtsschutzversicherung:

- Entgegen anderweitigen Ausführungen in Formularschreiben einiger RS sind auch vorsätzlich begangene (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeiten gedeckt (abhängig von Vertrag)
- Anders bei vorsätzlichen Verkehrsstraftaten, nur vorläufige Deckung

Tipp: Vorschuss gem. § 9 RVG anfordern

Abrechnung mit Rechtsschutzversicherung:

- Besondere Gebührenvereinbarung, abweichend vom RVG, festes Honorar bei Ordnungswidrigkeiten mit/ ohne HVT vereinbart
- besondere Kooperations-Vereinbarungen, z.B. 19 % unterhalb der Mittelgebühr
- Nur auf Anfrage bei besonders umfangreichen Verteidigungen im Ordnungswidrigkeitenrecht: Stundenhonorar

Grundsatz:

- Bis 8 Punkte: Betr. kann an Aufbauseminar teilnehmen, Abzug von vier Punkten, § 4 IV StVG
- 8 bis 13 Punkte: Verwarnung durch FeB und Hinweis auf Teilnahme an Aufbauseminar
Abzug von zwei Punkten, § 4 IV StVG
- 14-17 Punkte: Aufforderung zu Seminarteilnahme ohne Punkterabatt, § 4 III Ziff. 2 StVG
Bei Verweigerung: automatisch Fahrerlaubnisentzug
- Ab 18 Punkten: automatischer Fahrerlaubnisentzug, § 4 III Ziff. 3 StVG
neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden, § 4 Abs. 10 StVG
Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens

Atypische Fälle der Punktehäufung, § 4 V StVG:

- überschreitet der Betroffene 14 oder 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergriffen hat,
m. a. W.: Betroffener hat 1. Vorwarnung (8-13 Punkte) nicht erhalten

Folge: Reduzierung auf 13 Punkte

- Erreicht oder überschreitet der Betroffene 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ergriffen hat,
m. a. W.: Betr. hat 2. Vorwarnung (14-17 Punkte) nicht erhalten

Folge: Reduzierung auf 17 Punkte

Selbstständige Verfallsverfahren gem. § 29a Abs. 1, 4 OWiG nehmen zu, Modeerscheinung?

➔ Zweck: Abschöpfung von Vermögensvorteilen

➔ Prinzip: „*crime does not pay*“

Beispiel einer Formulierung aus Verfallbescheid:

„(...) es wurden ca. 25.000 Wiegescheine sichergestellt. Aus diesen ergab sich, dass insgesamt 19.235 Touren mit Gewichtsüberschreitungen in der Zeit vom ... bis... durchgeführt wurden. Die Adressatin (GmbH) hat hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der darin besteht, dass sie durch die Mehrbeförderung eine höhere Vergütung erzielte“.

Voraussetzungen:

1. Vorliegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung,
§ 1 II OWiG,
(*OLG Koblenz, Beschl. Vom 28.09.06 – 1 Ss 247/06, zfs 2007, 108 ff.*)

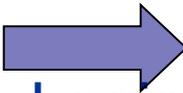
Oft: Anordnung oder Zulassung der Inbetriebnahme des
Geschäftsführers, §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 69a StVZO, § 24
StVG

Voraussetzungen:

2. Der Täter oder ein Dritter (§ 29a Abs. 2 OWiG) muss durch die bußgeldrechtlich relevante Handlung oder aus ihr etwas erlangt haben
 - finanzieller Vorteil muss tatsächlich erlangt worden sein
 - abgeschöpft wird nach dem sog. Bruttoprinzip, das besagt, dass *„all das, was unmittelbar für und aus der Handlung erlangt ist, ohne Abzug gewinnmindernder Kosten abgeschöpft werden kann“*
 - Unmittelbare Kausalbeziehung zwischen Tat und Vorteil

Verfallsbescheid kann sich gegen „anderen“ i. S. v. § 29a II OWiG richten

Adressaten: natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen

 Praktische Relevanz: oft gegen Transport- und Logistikunternehmen

Regelmäßige Fehler in Verfallbescheiden:

- Schätzungen des Erlangen gem. § 29a Abs. 3 Satz 1 OWiG auf Grundlage fehlerhafter Ausgangswerte
- Verstöße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz
Der Verfallbescheid muss für den Empfänger ausreichend erkennen lassen, für welche Taten ein Vermögensvorteil abgeschöpft werden soll und wie sich dieser errechnet
- Verkennung des Opportunitätsprinzips
Die wirtschaftliche Situation und die Auswirkungen des Verfalls auf das Unternehmen müssen berücksichtigt werden.

Regelmäßige Fehler in Verfallsbescheiden:

- Ausschluss eines Verfallverfahrens gem. § 29a Abs. 4 OWiG

§ 29a Abs. 4 OWiG normiert, dass der Verfall – nur – dann selbstständig angeordnet werden kann, wenn gegen den Täter kein Bußgeldverfahren eingeleitet oder dieses eingestellt wurde

Folge: Verfahrenshindernis bei einer rechtskräftigen Verurteilung

- Unzulässige Doppelabschöpfung, „ne bis in idem“
- Nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Ordnungswidrigkeit darf kein selbstständiges Verfahren mehr angeordnet werden

Rechtsbehelf gegen Verfallbescheide

- Einspruchsfristen für Bußgeldbescheide gem. § 67 OWiG gelten auch im selbstständigen Verfallverfahren
- Verfallbescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich, vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 5 OWiG

Voraussetzungen:

- taugliches Sanktionssubjekt: juristische Person/
Personenvereinigung
- Organ oder Vorstand etc. hat OWi oder Straftat begangen
- objektive Ahndbarkeitsbedingung:
Verletzung betriebsbezogener Pflichten, z.B. Verletzung der
Aufsichtspflicht, § 130 OWiG

Praxisrelevante Problematik:

getrennte Verfahren gegen:

Verband

und

Organe ?

Nein: Umkehrschluss aus § 30 IV 1 OWiG

- nur einheitliches Bußgeldverfahren gegen Verband und Organ zulässig

oder

- das vertretungsberechtigte Organ wird wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen nicht verfolgt oder das Verfahren wird eingestellt oder von Strafe abgesehen

Konsequenzen für gleichzeitig anhängige Verfahren:

Grundsatz: Verfahrenshindernis für Verbandsbußgeldverfahren

h.M.: nachträgliche Verbindung der Verfahren führt zur Heilung des Verfahrenshindernisses

(OLG Jena, 1 Ss 199/06, SVR 2008, im Erscheinen)

Die neuen Lenk- und Ruhezeiten der VO (EG) Nr. 561/2006

Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer dienen der

- Verkehrssicherheit und dem
- Gesundheitsschutz der Fahrer

Ziel: Vermeidung von Unfällen durch übermüdete Fahrer



- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz, FPersG) wurde in § 8 nicht rechtzeitig an die seit dem 11. April 2007 in Kraft getretene neue EG Verordnung Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr angepasst
- § 8 Fahrpersonalgesetz verwies nämlich seinerzeit auf eine veraltete, bereits am 10.04.07 außer Kraft getretene Verordnung (EWG) Nr. 3820/85

Folge: Wegen Strafbarkeitslücke wurden Betroffene reihenweise vom 10.04.07 bis 14.07.07 freigesprochen

st. Rspr.: vgl. nur OLG Koblenz 1 Ss 113/07, NJW 2007, S. 2344; zfs 2007, S. 471 f.

- Gesetzgeber hat zwischenzeitlich das Fahrpersonalgesetz am 06.07.07 (BGBl. I, 1270) geändert und die in Bezug genommenen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch die Verordnung Nr. 561/2006 ersetzt.
Verkündung des Änderungsgesetzes: 13.07.07
- § 8 Abs. 3 FPersG ahndet nun auch Altfälle, die bis zum 10. April 2007 unter Geltung der alten Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 begangen wurden.
- der Gesetzgeber hat die sog. Meistbegünstigungsklausel des § 4 Abs. 3 OWiG für nicht anwendbar erklärt

Verletzung des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots nach Art. 103 II GG?

Sehr strittig:

- Nein: OLG Düsseldorf, *NZV 2008, 161*
- Ja: *Fromm, SVR 2008, 79*

Jedenfalls hängt es von der Geschäftslage der Gerichte ab, ob es vor deutschen Gerichten zu Bestrafungen oder Freisprüchen kommt

Praxisrelevanz: Zulassen oder Anordnen von Überladungen

Prüfung eines Unterlassens der Aufsicht

Verteidigungsansätze:

- Ansonsten funktionierende betriebliche Struktur bei Fehlern sogar arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung und nötigenfalls Kündigung ergreifen?
so: OLG Düsseldorf, NZV 2008,161
- Ordnungsgemäße Delegation der Verantwortlichkeit
z.B. Übertragung der Verantwortlichkeit auf Werkstattleiter/
Disponent

Präventive bußgeldrechtliche Beratung:

Reduzierung der Risiken durch internes Organisations- und Kontrollsystem

- Stichprobenartige Überprüfung, eingesetzte Mitarbeiter sollen erprobt, sachkundig und eingewiesen worden sein.
- Dokumentation von Fahrerschulungen sowie der Delegationsstruktur („Organigramm“)
- Einführung eines Qualitätsmanagements („QM“)
- Ausarbeitung von Compliance-Richtlinien für das Unternehmen

Besondere praktische Relevanz: Sicherung der Ladung, § 22 StVO

h.M.: Sicherung der Ladung eines Kraftfahrzeuges gem. § 22 StVO treffe neben den Fahrer und den Halter auch jede andere für die Ladung eines Fahrzeuges verantwortliche Person.

Herleitung einer bußgeldrechtlichen Haftung aus § 412 HGB!
(OLG Stuttgart VRS 64, 308 f.; OLG Celle, SVR 2008, 191 m. abl. Anm. *Schmuck/Fromm*)

Kritik an h. M.:

- Haftung verstößt gegen das im Bußgeld- und Strafrecht geltende Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 7 MRK; § 1 StGB)
- Wortlaut des § 22 StVO nennt Verlater/Versender nicht
- Systematik: amtliche Überschrift der nachfolgenden Vorschrift (§ 23 StVO) lautet "sonstige Pflichten des Fahrzeugführers"
Hierzu: Hillmann, zfs 2003, 387

Haben Sie noch Fragen



Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich an:

Anwälte Dr. Caspers & Mock
Dr. Ingo E. Fromm

Rudolf-Virchow-Strasse 11
56073 Koblenz

Tel.: 0261 - 404 99 - 25

Fax: 0261 - 404 99 - 35

E-Mail: fromm@caspers-mock.de

Homepage: www.caspers-mock.de

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**